

# DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“

## UVV - Feuerwehr

06.03.2019



# DGUV Vorschrift 49 "Feuerwehren"

## Gliederung

- I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen
- II. Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz
- III. Feuerwehreinrichtungen
- IV. Betrieb
- V. Ordnungswidrigkeiten
- VI. Übergangsregelungen
- VII. In-Kraft-Treten

# DGUV Vorschrift 49 "Feuerwehren"

## I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für Unternehmerinnen und Unternehmer, die Trägerin oder Träger öffentlicher freiwilliger Feuerwehren oder öffentlicher Pflichtfeuerwehren sind, sowie Versicherte im ehrenamtlichen Feuerwehrdienst, einschließlich der Nutzung von Feuerwehreinrichtungen, die für diese Versicherten bestimmt sind.

# DGUV Vorschrift 49 "Feuerwehren"

## II. Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz

§ 3 Verantwortung

§ 4 Gefährdungsbeurteilung

§ 5 Sicherheitstechnische und medizinische Beratung

§ 6 Persönliche Anforderungen und Eignung

§ 7 Arbeitsmedizinische Vorsorge

# DGUV Vorschrift 49 "Feuerwehren"

## II. Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz

### § 3 Verantwortung

(1) Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der im Feuerwehrdienst Tätigen verantwortlich. Sie oder er hat für eine geeignete Organisation zu sorgen und dabei die besonderen Strukturen und Anforderungen der Feuerwehr zu berücksichtigen.

# DGUV Vorschrift 49 "Feuerwehren"

## II. Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz

### § 3 Verantwortung

(4) Von § 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 DGUV Vorschrift 1

„Grundsätze der Prävention“ kann unter Einhaltung der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ abgewichen werden, soweit dies angesichts der besonderen Strukturen und der gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr erforderlich ist.

# DGUV Vorschrift 49 "Feuerwehren"

## II. Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz

### § 4 Gefährdungsbeurteilung

Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat Gefährdungen im Feuerwehrdienst zu ermitteln und erforderliche Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz für alle Feuerwehrangehörigen zu treffen. Diese Maßnahmen sind insbesondere aus dem feuerwehrspezifischen Regelwerk abzuleiten.

# DGUV Vorschrift 49 "Feuerwehren"

## II. Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz

### § 5 Sicherheitstechnische und medizinische Beratung

Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat sich erforderlichenfalls zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Pflichten zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz sicherheitstechnisch und medizinisch beraten zu lassen.



# DGUV Vorschrift 49 "Feuerwehren"

## II. Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz

### § 6 Persönliche Anforderungen und Eignung

(1) Die Unternehmerin oder der Unternehmer darf Feuerwehrangehörige nur für Tätigkeiten einsetzen, für die sie körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sind. Bestehen konkrete Anhaltspunkte, aus denen sich Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung von Feuerwehrangehörigen für die vorgesehene Tätigkeit ergeben, so hat sich die Unternehmerin bzw. der Unternehmer die Eignung ärztlich bestätigen zu lassen.

# DGUV Vorschrift 49 "Feuerwehren"

## II. Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz

### § 6 Persönliche Anforderungen und Eignung

(2) Feuerwehrangehörige, die unter Einsatzbedingungen – insbesondere bei Gefahren für Leib und Leben Dritter – im Feuerwehrdienst eingesetzt werden, müssen ihnen bekannte aktuelle oder dauerhafte Einschränkungen ihrer gesundheitlichen Eignung der Unternehmerin oder dem Unternehmer bzw. der zuständigen Führungskraft unverzüglich und eigenverantwortlich melden.

# DGUV Vorschrift 49 "Feuerwehren"

## II. Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz

### § 6 Persönliche Anforderungen und Eignung

(3) Für die Tätigkeiten, die besondere Anforderungen an die körperliche Eignung von Feuerwehrangehörigen stellen, muss sich die Unternehmerin oder der Unternehmer deren Eignung durch Eignungsuntersuchungen vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen ärztlich bescheinigen lassen.

# DGUV Vorschrift 49 "Feuerwehren"

## II. Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz

### § 7 Arbeitsmedizinische Vorsorge

(1) Abweichend von... kann bei Feuerwehrangehörigen arbeitsmedizinische Vorsorge wegen des Tragens von Atemschutzgeräten oder wegen Taucherarbeiten gemeinsam mit Eignungsuntersuchungen... durchgeführt werden.

# DGUV Vorschrift 49 "Feuerwehren"

## II. Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz

### § 8 Unterweisung

(1) Die Feuerwehrangehörigen sind im Rahmen der Aus- und Fortbildung über die möglichen Gefahren und Fehlbeanspruchungen im Feuerwehrdienst sowie über die Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsgefahren zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

**(2) Feuerwehrangehörige sind regelmäßig über die Inanspruchnahme von Sonderrechten im Straßenverkehr zu unterweisen.**

# DGUV Vorschrift 49 "Feuerwehren"

## II. Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz

### § 9 Erste Hilfe

Die Unternehmerin oder der Unternehmer kann abweichend von § 26 Absatz 2 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ in Feuerwehren auch Ersthelferinnen oder Ersthelfer einsetzen, die nach landesrechtlichen Bestimmungen oder – sofern das Landesrecht keine entsprechenden Ausbildungsvorgaben enthält – nach feuerwehrspezifischem Regelwerk in Erster Hilfe ausgebildet worden sind und regelmäßig fortgebildet werden.

# DGUV Vorschrift 49 "Feuerwehren"

## III. Feuerwehreinrichtungen

### § 12 Bauliche Anlagen

(3) Bauliche Anlagen müssen so gestaltet und eingerichtet sein, dass eine Gefährdung insbesondere durch Schadstoffe von der Einsatzstelle und eine Kontaminationsverschleppung vermieden ist.

# DGUV Vorschrift 49 "Feuerwehren"

## IV. Betrieb

### § 15 Verhalten im Feuerwehrdienst

(2) Kontaminationen der Feuerwehrangehörigen sind durch geeignete Schutzmaßnahmen zu vermeiden.



# DGUV Vorschrift 49 "Feuerwehren"

## IV. Betrieb

### § 17 Kinder und Jugendliche in der Feuerwehr

(1) Kinder und Jugendliche sind als Feuerwehrangehörige geeignet zu betreuen und zu beaufsichtigen. Ihr körperlicher und geistiger Entwicklungsstand sowie der Ausbildungsstand sind beim Feuerwehrdienst zu berücksichtigen.

# DGUV Vorschrift 49 "Feuerwehren"

## IV. Betrieb

### § 17 Kinder und Jugendliche in der Feuerwehr

(2) Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche als Feuerwehrangehörige am Dienst der aktiven Feuerwehrangehörigen nur nach landesrechtlichen Bestimmungen und nur außerhalb des Gefahrenbereichs unter Aufsicht erfahrener Feuerwehrangehöriger mitwirken.

# DGUV Vorschrift 49 "Feuerwehren"

## IV. Betrieb

### § 17 Kinder und Jugendliche in der Feuerwehr

(3) Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche als Feuerwehrangehörige an Feuerwehreinsätzen nicht teilnehmen. Abweichende landesrechtliche Regelungen hinsichtlich des Einsatzes von jugendlichen Feuerwehrangehörigen bleiben hiervon unberührt.

# DGUV Vorschrift 49 "Feuerwehren"

## IV. Betrieb

### § 24 Einsatz mit Atemschutzgeräten

(3) Ist die Rettung eingesetzter Atemschutzgeräteträgerinnen oder Atemschutzgeräteträger ohne Atemschutz nicht möglich, müssen Sicherheitstrupps in ausreichender Zahl zur sofortigen Rettung bereit stehen. Eine Überwachung der eingesetzten Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger ist sicherzustellen. Es sind geeignete Maßnahmen zur Notfallrettung vorzusehen.

# DGUV Vorschrift 49 "Feuerwehren"

